



Gemeinde Mainhardt

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 22. Oktober 2025

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:45 Uhr

Vorsitzender

Komor, Damian

Mitglieder

Eisenträger, Birgit
Feuchter, Wolfgang
Föll, Daniel
Kemppel, Stephan
Müller, Simon
Noller, Janik
Röger, Karina
Schoch, Claudia
Schoch, Joshua
Schoch, Tilman
Simm, Pascal
Truckenmüller, Wolfgang
Wagner, Thomas
Walz, Birgit, Dr.

Schriftführung

Feger, Lara

Verwaltung

Häfner, Daniela
Kübler, Daniela
Wagenländer, Friedmar

Ortsvorsteher

Hofmann, Bettina
Vogelmann, Larissa

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Braun, Volker krank
Feger, Jürgen privat verhindert
Schanzenbach, Bernd beruflich verhindert
Stamer, Tobias krank

Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

Fischer, Guido privat verhindert

Zur Beurkundung:

Damian Komor
Bürgermeister

Daniela Häfner
Schriftführerin

Gemeinderat:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	Jahresabschluss der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot Verwaltungs-GmbH und der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH + Co. KG für das Geschäftsjahr 2024	064/2025
TOP 5	EMW GmbH & Co. KG - Ergebnisverwendung und Umbu- chung von Beträgen aus den Darlehenskonten I in die Kapital- rücklage	065/2025
TOP 6	EMW GmbH & Co. KG - Abschluss Managementvertrag für Geschäftsführertätigkeit	066/2025
TOP 7	Radweg B 14 - Lückenschluss im Radwegenetz zwischen Mainhardt und Michelfeld - Auftragsvergabe Bauarbeiten	063/2025
TOP 8	Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2026 und 2027	057/2025
TOP 9	Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mainhardt vom 22.10.2025	056/2025
TOP 10	Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2026 und 2027	059/2025
TOP 11	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Ab- wasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.10.2025	058/2025
TOP 12	Bausachen	

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 1 Bekanntgaben

Beratungsverlauf:

BM **Komor** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer, Frau Peters vom Haller Tagblatt als Vertreterin der Presse, Herrn Leidig von der EMW und Herrn Gehring vom Ingenieurbüro Bürgel sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

BM **Komor** gibt aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt, dass der Nachfolger von Herrn Heiden als Ortsbaumeister gewählt worden sei und dass es sich dabei um Herrn Steven Lürtzing aus Mainhardt handle.

Des Weiteren berichtet BM **Komor**, dass der neue Sitzungskalender für das Jahr 2026 in Session eingestellt worden sei und dass in der Sitzung am 26. November 2025 eine Schulklasse der Gewerblichen Schule aus Schwäbisch Hall teilnehmen werde.

Außerdem weist BM **Komor** daraufhin, dass es sich bei der Baustelle an der B14 um eine Baustelle des Bundes handle, die im Jahr 2024 geplant gewesen und aufgrund der neuzubauenden Abbiegespur für den Rewe in das Jahr 2025 verschoben worden sei. Der Bund habe bei der Baustelle geplant gehabt, den Straßenbelag nur bis zur Querungshilfe zu erneuern, weshalb das letzte Stück bis zum Ende der Kreuzung B14/Am Moosbach Sache der Gemeinde sei.

Laut BM **Komor** sei es zu einigen Beschwerden bezüglich der Baustelle gekommen, obwohl man versucht habe, die Kreuzung B14/Am Moosbach sowie die Kreuzung B14/Friedhofstraße so lange wie möglich frei zu halten und in allen Medien ausführlich und rechtzeitig über die Sperrungen informiert habe.

Da die Umleitungsstrecke durch Geißelhardt und Lachweiler verlaufe, habe man erneut beim Landratsamt Schwäbisch Hall angefragt, ob die Geschwindigkeit in den Ortsdurchfahrten dort auf 30 km/h beschränkt werden könne, so BM **Komor** weiter, was aber erneut abgelehnt worden sei.

§ 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats

Beratungsverlauf:

Gemeinderätin **Röger** teilt mit, dass das WLAN für die Sportvereine in den Sporthallen nach wie vor nicht funktioniere und sie darum bitte, dass sich der Sache erneut angenommen werde.

Außerdem berichtet sie, dass die Stadtwerke Schwäbisch Hall in Lachweiler den Gehweg bereits im August aufgedrückt hätten, dieser aber noch abgesperrt sei, da die letzte Asphalt-schicht fehle. Gemeinderat **Wagner** und Herr Leidig teilen Gemeinderätin **Röger** daraufhin mit, dass sie sich darum kümmern würden.

Da Gemeinderätin **Röger** noch fragt, ob es möglich sei einige Schachtdeckel, besonders aber den Schachtdeckel in der Ortsausfahrt Ziegelbronn Richtung Lachweiler, aufgrund von Unebenheiten aufzufüllen, versichert BM **Komor**, dass er das an Herrn Bast weitergebe.

Gemeinderat **Truckenmüller** erklärt, dass in Ammertsweiler am Haus Baumann seit dem Verkauf ständig Fahrzeuge auf der Straße stünden, dass dies sehr gefährlich sei und man kaum noch mit landwirtschaftlichen Maschinen vorbeikomme.

Frau **Häfner** erläutert, dass das Parken an solchen Stellen grundsätzlich laut Straßenverkehrsordnung erlaubt sei, wenn eine Durchfahrtsbreite von 3,05 m gewährleistet sei und es dadurch nicht zu einer Gefährdung komme. Man habe deshalb nicht wirklich eine Möglichkeit dagegen vorzugehen. Sie fordert dazu auf, dies weiter zu beobachten und gegebenenfalls Bilder zu machen, damit man sich die Sache genauer anschauen könne.

Um auf die Aussage von Gemeinderat **Noller**, dass der Mobilfunkempfang in Mainhardt seit dem Bau des Rewe so schlecht sei, einzugehen, beteuert BM **Komor**, dass die Genehmigung für den Werbeaufsteller des Rewe, auf den die Antennen gebaut würden, noch nicht erteilt worden sei. Dies habe damit zu tun, dass dem Landratsamt noch Unterlagen fehlen würden, die die Mobilfunkbetreiber liefern müssten, dem aber nicht nachkämen.

BM **Komor** führt weiter aus, dass es ursprünglich geplant gewesen sei, die Antennen auf dem bestehenden Gebäude zu belassen, diese nach dem Neubau des Werbeaufstellers umzuziehen und dann das Gebäude abzureißen. In der Zwischenzeit habe man das Gebäude aber abreißen müssen, obwohl der Werbemast noch nicht gebaut worden sei. Des Weiteren habe nur ein Anbieter eine Ersatzantenne aufgestellt.

Laut BM **Komor** habe der Planer von Rewe sich bemüht die Unterlagen zu beschaffen und den Mobilfunkanbietern Lösungsvorschläge dargelegt, aber dennoch die Unterlagen nicht bekommen.

Bei dem Anbieter der Antennen handele es sich um den selben, wie bei den Funkmasten in Ammertsweiler und Frohnfalls, so BM **Komor** weiter. Hier sei der Funkmast in Ammertsweiler bisher nach wie vor noch nicht gebaut worden, in Frohnfalls habe man mittlerweile mit dem Bau begonnen.

Gemeinderat **Truckenmüller** wirft hierzu ein, dass eventuell auch in Ammertsweiler bald mit dem Bau des Funkmastes begonnen werde.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

Gemeinderat **Noller** hat Bedenken, dass die neuen Straßen in Bubenorbis wieder aufgedigra- ben würden, da dort kleinere Leerrohre für die Glasfaserkabel verbaut seien, als die, die jetzt verbaut würden.

Herr **Gehring** kann diese Bedenken zerschlagen da er erläutert, dass dies kein Problem sei, da auch die kleineren Leerrohre reichen würden und die Firma dies nur bei ihrer Planung berücksichtigen müsse.

BM **Komor** fügt dem noch hinzu, dass auch ihm nichts bekannt sei und dass die Verlegung der kleineren Leerrohre damit zusammenhänge, dass die Förderung für die neuen Straßen in Bubenorbis vom Land gewesen sei und der Breitbandausbau jetzt durch den Bund gefördert werde.

Gemeinderat Joshua **Schoch** bestätigt die Aussage von Herrn Gehring, dass dies kein Problem sei und dies nur in der Planung berücksichtigt werden müsse, indem er mitteilt, dass im Schönblick die Glasfaserkabel angeschlossen worden seien obwohl auch hier die kleineren Leerrohre verlegt worden seien.

Gemeinderat **Feuchter** weist darauf hin, dass der Bewegungsmelder an der Helmuth-Heinzel-Halle in Geißelhardt defekt sei, was von der Verwaltung weitergegeben werde.

Um auf den Hinweis von Gemeinderat **Simm** einzugehen, dass das Problem mit dem Geruch der Kanalisation in Geißelhardt nach wie vor bestünde, betont BM **Komor**, dass Herr Rügler bereits vor Ort gewesen sei und das Problem gelöst habe, was Ortsvorsteherin **Vogelmann** bestätigt, da es sich laut Aussage eines Anwohners gebessert habe.

Laut Aussage von Ortsvorsteherin **Hofmann** sei dies in Hütten genauso gewesen und auch noch nicht gut, obwohl sich Herr Rügler darum gekümmert habe.

Gemeinderat **Simm** bedankt sich bei allen Anwesenden sowie bei der Bevölkerung dafür, dass so viele die Jubiläumsfeier der Jugendfeuerwehr besucht haben und bei der Bevölkerung aus Ammertweiler, die die Feuerwehr bei ihrem Einsatz dort ohne Aufforderung gepflegt hätten.

Ortsvorsteherin **Hofmann** berichtet, dass in Hütten bald alle ARbeiten vollständig seien und dass jetzt nur noch die Köpfe der Straßenlaternen vollständig angebracht werden müssten. Außerdem solle der Verkehrsspiegel bei Frau Blind und der Spiegel an der Ausfahrt zur Hofwiesenstraße noch angebracht beziehungsweise richtig eingestellt werden.

BM **Komor** ist der Meinung, dass die fehlenden Köpfe für die Straßenlaternen in der Zwischenzeit geliefert worden seien und dass EVT diese dann anbringen könne.

Des Weiteren teilt er mit, dass Herr Bast sich bereits um die Verkehrsspiegel kümmere, wobei aber schon bekannt sei, dass das Fundament für den Spiegel an der Hofwiesenstraße falsch gesetzt worden sei.

Gemeinderat **Kemppel** möchte wissen, wieso das Becken im Freibad abgelassen und wieder befüllt worden sei, weshalb BM **Komor** und Frau **Kübler** erklären, dass es wohl zu Aussal- zungen im Becken gekommen sei und man deshalb die Folie geprüft habe, das Becken für den Winter aber wieder befüllen müsse.

Außerdem bringt Gemeinderat **Kemppel** noch ein, dass die Straße am Riegenhof entlang des Limesdenkmals nach den Bauarbeiten an der B14 neu gemacht werden müsse, wenn

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

weiterhin alle dort entlangfahren würden.

BM **Komor** betont, dass die Straße nicht komplett abgesperrt werden könne, aber dass diese eigentlich nur für Rettungsfahrzeuge und Busse freigegeben sei.

Um auf die Frage von Gemeinderat **Noller** einzugehen, ob man in diesem Fall Bußgeld erheben oder Kameras aufstellen könne, erläutert Frau **Häfner**, dass keine Kameras aufgestellt werden dürften und die Gemeinde keinen Vollzugsdienst habe, weshalb man laut Gemeinderat **Feuchter** und BM **Komor** wenn dann die Polizei dort kontrollieren lassen könne.

Gemeinderätin **Eisenträger** bittet darum im Winter rechtzeitig die Schilder aufzustellen, dass der Weg von der Mensa zur Schule entlang des Sportplatzes gesperrt sei.

BM **Komor** versichert, dies an den Bauhof weiterzugeben und fügt noch hinzu, dass man geprüft habe einen Ersatzweg zu bauen, dies aber finanziell nicht möglich sei.

Außerdem sagt BM **Komor** Gemeinderat **Föll** zu, dass er den Auftrag an den Bauhof erteile, den Verkehrsspiegel beim Getränkemarkt Ungerer in Lachweiler wieder richtig einzustellen.

§ 3 Einwohnerfragestunde

Beratungsverlauf:

Ein Bürger spricht an, dass seit Jahren die öffentliche Fläche an seinem Haus in der Poststraße von ihm und seiner Familie gepflegt werde. Vor einiger Zeit sei ein LKW an der Fassade ihres Hauses hängengeblieben und er habe bei dem aktuell sehr hohen Verkehrsaufkommen Sorge, dass dies erneut passiere. Er wolle sich deshalb erkundigen, ob es Möglichkeiten gäbe, dort etwas als Schutz aufzustellen.

BM **Komor** erklärt, dass man dort nicht einfach etwas aufstellen könne, da es sich bei der Straße um eine Landesstraße handle und man die vorgeschriebenen Abstände zur Straße auch auf einem privaten Grundstück einhalten müsse. Er versichert dem Bürger aber es in die nächste Verkehrsschau mit dem Landratsamt aufzunehmen.

Ein weiterer Bürger möchte wissen, wie das Einstellungsverfahren für den Ortsbaumeister abgelaufen sei, da er sich auch auf die Stelle beworben habe, aber nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sei, obwohl er die notwendigen Qualifikationen besitze und aus Mainhardt komme.

BM **Komor** legt dem Bürger offen, wonach die zu den Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber ausgesucht wurden und teilt mit, dass letztendlich Herr Steven Lürtzing aus Mainhardt die Stelle bekommen habe.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 4 Jahresabschluss der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot Verwaltungs-GmbH und der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH + Co. KG für das Geschäftsjahr 2024 Vorlage: 064/2025

Beschluss:

1. Vom Bericht des Aufsichtsrats vom 18.07.2025 wird Kenntnis genommen.
2. Die von der BW Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot Verwaltungs- GmbH und der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG zum 31.12.2024, für welche die BW Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die uneingeschränkten Bestätigungsvermerke erteilt hat, werden festgestellt.
3. Es wird zugestimmt, dass der Jahresüberschuss der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot Verwaltungs- GmbH in Höhe von 1.039,00 € auf neue Rechnung vorgetragen wird und der Jahresüberschuss der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG in Höhe von 122.251,33 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.
4. Es wird zugestimmt, dass Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot Verwaltungs- GmbH und der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co. KG für das Jahr 2024 entlastet werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Ziffern 1 bis 3 des Beschlussantrags werden mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Die Ziffer 4 des Beschlussantrags wird mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Befangenheit: BM Komor
 Gemeinderat Feuchter

Beratungsverlauf:

BM **Komor** begrüßt den Geschäftsführer der EMW Herrn Christian Leidig und berichtet, dass es die EMW, die in eine Verwaltungs-GmbH und eine GmbH & Co. KG unterteilt sei, seit dem Jahr 2009 gebe und dass es sich bei den Gesellschaftern um die Gemeinde Mainhardt, die Gemeinde Wüstenrot und die Stadtwerke Schwäbisch Hall handle.

Anschließend ergreift Herr **Leidig** das Wort und stellt die EMW und deren Aufbau kurz vor und erläutert, dass der Jahresabschluss bereits im Juli im Aufsichtsrat der GmbH & Co. KG vorgestellt worden sei und dass es bei der Verwaltungs-GmbH keinen Aufsichtsrat gebe.

Zu Beginn seines Berichtes über den Jahresabschluss zeigt Herr **Leidig** die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der EMW Verwaltungs-GmbH und teilt mit, dass sich der Jahresüberschuss 2024 auf 1.039,00 € belaufe. Dieser werde mit dem vorgetragenen Bilanzgewinn verrechnet und somit belaufe sich der Bilanzgewinn zum 31.12.2024 auf

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

15.513,33 €. Außerdem habe sich die Bilanzsumme auf 42.948,83 € erhöht, so Herr **Leidig** weiter. Des Weiteren sei man laut der Ausführung von Herrn **Leidig** dabei zu prüfen, ob man einen Teil des Geldes von der Verwaltungs-GmbH auf die GmbH & Co. KG umbuchen könne, da die Verwaltungs-GmbH nur geringe Kosten verursache und das Geld über die GmbH & Co. KG sinnvoll angelegt werden könne.

Im weiteren Verlauf der Präsentation geht Herr **Leidig** auf den Geschäftsverlauf des Jahres 2024 ein und gibt bekannt, dass die Energiepreiskrise zwar weitestgehend überwunden, aber trotzdem auch noch im Jahr 2024 spürbar gewesen sei. Man habe aber dennoch durch die guten Ergebnisse in den Jahren 2022 und 2023 versucht die Tarifpreise aufrechtzuerhalten und konnte diese sogar zum 01.04.2024 aufgrund verbesserter Beschaffungskosten senken.

Trotz der nach wie vor bestehenden Probleme im Kundenservice der EMW aufgrund von sowohl externen als auch internen Faktoren, habe die EMW Kunden gewinnen können, freut Herr **Leidig** sich, was gut sei, da der spezifische Stromverbrauch parallel hierzu gesunken sei.

Des Weiteren führt er aus, dass es im Jahr 2024 zu einer erhöhten Darlehensaufnahme gekommen sei aufgrund von hohen Investitionen, einer Erhöhung des TV-V und einer höheren Steuerlast im Jahr 2024. Diese habe man im Gremium beschlossen. Da dies aber alles durch die Pacht des Stromnetzes refinanziert werden könne, so Herr **Leidig**, würden die Jahre 2025 und 2026 wieder besser ausfallen.

Zur Gewinn- und Verlustrechnung der EMW GmbH & Co. KG erklärt Herr **Leidig**, dass die Umsatzerlöse (exklusive der Umsatzsteuer) im Geschäftsjahr 2024 auf 5.128.481,64 € gestiegen seien und dass dies im Wesentlichen auf Umsatzsteigerungen in den Sparten Stromnetz und Stromvertrieb zurückzuführen sei.

Man habe also in der EMW GmbH & Co. KG einen Jahresüberschuss in Höhe von 122.251,33 € erzielt, so Herr **Leidig** weiter, was deutlich unter dem Jahresüberschuss des Jahres 2023 liege. Anschließend berichtet er, dass sich die Bilanzsumme von 12.535.751,82 € auf 16.067.995,42 € erhöht habe, was besonders auf die Zugänge des Anlagevermögens, die Anlagen im Bau sowie die Abschreibungen und auf Teile des Umlaufvermögens der Aktiva zurückzuführen sei. Der Kassenbestand sei deutlich zurückgegangen.

Beim Passiva sei dies besonders darauf zurückzuführen, dass man die Kapitalrücklagen deutlich habe erhöhen können durch eine Umbuchung eines Teils des Gewinnvortrages und auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern durch Investitionen in das Stromnetz und durch Gewinnvorträge.

BM **Komor** ergreift das Wort und bedankt sich bei Herrn Leidig für die Vorstellung des Jahresabschlusses und ruft gleichzeitig zur Beschlussfassung der Anträge im Einzelnen auf. Dabei übernimmt der erste stellvertretende Bürgermeister Simon **Müller** den Vorsitz bei der Abstimmung zur Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung aus Gründen der Befangenheit von BM **Komor**.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 5 EMW GmbH & Co. KG - Ergebnisverwendung und Umbuchung von Beträgen aus den Darlehenskonten I in die Kapitalrücklage Vorlage: 065/2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt BM Komor, in der Gesellschafterversammlung der EMW dem Vorschlag der Umbuchung des Gewinnvortrags zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erläutert **Herr Leidig**, dass die Eigenkapitalquote der EMW GmbH & Co. KG aufgrund umfangreicher Investitionen in die Stromnetzinfrastruktur und der Kreditaufnahme zur Bedienung bestehender Gesellschafterverpflichtungen deutlich zurückgegangen sei. Diese müsse wieder auf über 25 % erhöht werden, weshalb man geplant habe den Gewinnvortrag vom Darlehenskonto I in die Kapitalrücklage umzubuchen.

Gemeinderätin **Eisenträger** möchte deshalb wissen, ob die Gemeinde das Geld vom Darlehenskonto I ausgeben dürfe und ob der Betrag der Umbuchung in Höhe von 152.516,54 € Geld sei, dass der Gemeinde zur Verfügung stehe.

Herr **Leidig** weist daraufhin, dass es sich bei der Buchung um einen reinen Passivtausch handle und dass das Geld bilanziell vorhanden, nicht aber zum Ausgeben gedacht sei.

BM **Komor** fügt noch hinzu, dass das Geld in der Gesellschaft der EMW GmbH & CO. KG belassen werde.

Gemeinderat **Feuchter** findet es wichtig, dass die Eigenkapitalquote wieder erhöht werde und Gemeinderat Joshua **Schoch** ergänzt, dass eine höhere Eigenkapitalquote auch bei den Banken gut ankäme, was Herr **Leidig** bestätigen könne.

Zum Abschluss teilt Herr **Leidig** noch mit, dass der Vermögensplan für das Jahr 2025, besonders im Bereich der Darlehensaufnahmen, angepasst worden sei und dass die Gemeinden Bürgschaften über 80 % übernommen hätten.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 6 EMW GmbH & Co. KG - Abschluss Managementvertrag für Geschäftsführertätigkeit Vorlage: 066/2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt BM Komor, in der Gesellschafterversammlung der EMW dem Abschluss eines Managementvertrages mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall für die Erbringung der Geschäftsführungstätigkeiten zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Herr **Leidig** schildert, dass bisher noch kein Managementvertrag zwischen der EMW und den Stadtwerken Schwäbisch Hall geschlossen worden sei, dieser aber ab dem 01.01.2026 geschlossen werden solle. Durch diesen Managementvertrag seien die Stadtwerke Schwäbisch Hall verpflichtet immer einen Geschäftsführer für die EMW zu stellen, unabhängig von seiner Person, so Herr **Leidig** weiter. Die Vergütung sei an den TV-V gekoppelt und betrage aktuell 15.000 €. Der Vertrag laufe immer für ein Jahr und verlängere sich automatisch, wenn dieser nicht gekündigt werde, informiert Herr **Leidig**.

Da Gemeinderat Joshua **Schoch** wissen möchte, wie sich das mit den Kosten des Geschäftsführers in der Verwaltungs-GmbH auswirke, erklärt Herr **Leidig**, dass sich diese erhöhen, aber auch wieder von der EMW GmbH & Co. KG erstattet würden.

Um den Tagesordnungspunkt zu schließen ruft BM **Komor** zur Abstimmung über den Beschlussantrag auf, bedankt sich bei Herrn Leidig für seinen Vortrag und verabschiedet ihn.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 7 Radweg B 14 - Lückenschluss im Radwegenetz zwischen Mainhardt und Michelfeld - Auftragsvergabe Bauarbeiten Vorlage: 063/2025

Beschluss:

Der Auftrag für die Tief- und Straßenbauarbeiten für den Bau vom Radweg B 14 als Lückenschluss im Radwegenetz zwischen Mainhardt-Bubenorbis und Michelfeld wird zum Angebotspreis von 1.011.419,98 € (Anteil Gemeinde Mainhardt) an die Firma Haag-Bau GmbH, Ziegeleistraße 13 - 15, 73491 Neuler, vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** berichtet, dass bereits im Jahr 2015 ein gemeinsamer Brief der Gemeinden Mainhardt und Michelfeld sowie dem Landratsamt Schwäbisch Hall verfasst worden sei in dem es um den Bau eines Radweges zwischen Mainhardt und Michelfeld gegangen sei. Nach zehn Jahren habe man es nun endlich geschafft, dass dieser Radweg gebaut werden könne, so BM **Komor** weiter.

Der Vorteil sei, dass 80 Prozent des Radweges auf bereits vorhandenen Wegen verlaufen würden, die man teilweise verbreitern müsse und nur 20 Prozent neu gebaut würden, führt BM **Komor** aus.

Damit der Bau im Jahr 2026 beginnen könne habe man die Bauarbeiten ausgeschrieben und sich die Waldumwandlung bereits genehmigen lassen, so BM **Komor**.

Nach der Begrüßung durch BM **Komor** ergreift Herr Gehring vom Ingenieurbüro Bürgel das Wort und erläutert die Planung des Radweges.

Der Radweg solle laut Herrn **Gehring** an den meisten Stellen zu einem Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,50 m ausgebaut werden, damit er auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar werde und nur an einzelnen Stellen eine Breite von 2,50 m haben.

Bei der Ausschreibung sei die Firma Haag-Bau aus Neuler mit Gesamtbaukosten inklusive der Baunebenkosten in Höhe von 1.270.548,98 € und einer Angebotssumme für den Anteil der Gemeinde Mainhardt in Höhe von 1.011.419,98 € der günstigste Bieter gewesen, führt Herr **Gehring** weiter aus.

Auf die Ausführungen zum Bau des Radweges hin hat Gemeinderätin **Eisenträger** einige Fragen, welche unter anderem lauten, wer den Bau des Radweges bezahle, wie viel Abstand sich zwischen dem Radweg und der Straße entlang der B14 befinde und ob es dann eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h in diesem Bereich gebe.

BM **Komor** und Herr **Gehring** berichten daraufhin gemeinsam, dass die Kosten vom Bund getragen würden und dass der Abstand zwischen der Straße und dem Radweg je nach Bereich zwischen 3 m und 3,50 m liege, weil hier noch ein Bankett und ein Graben dazwischen

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

sein.

Zur Frage bezüglich der Geschwindigkeitsbegrenzung führt BM **Komor** weiter aus, dass diese bisher abgelehnt worden sei. Man warte aber erst einmal den Bau ab und kümmere sich erst dann um den Verkehr, da bisher die Voraussetzungen für die Genehmigung noch nicht erfüllt seien. Erfreulicherweise werde aber durch den Radweg eine Querungshilfe der B14 zwischen Bubenorbis und Maibach geschaffen, so BM **Komor** weiter. Ob in diesem Bereich eine Begrenzung auf 50 km/h möglich sei, wisse man noch nicht.

Anschließend an diese Ausführungen fährt Gemeinderätin **Eisenträger** mit den Fragen fort, ob der Radweg, wie am Netto, erhöht sei und ob die Straße mit den roten Streifen für einen Radweg markiert werde.

Herr **Gehring** bejaht, dass der Radweg erhöht angelegt werde und eine Breite von 3,50 m aufweise, erläutert aber, dass keine roten Streifen auf der Straße angebracht würden.

BM **Komor** fügt dem noch hinzu, dass die Querung im Bereich der B14 sogar in einem Sicherheitsaudit überprüft worden sei.

Um die Fragen von Gemeinderat Tilman **Schoch**, ob die B14 wegen der Querungshilfe geweitet werden müsse und ob der gesamte Radweg asphaltiert werde, zu beantworten, führt Herr **Gehring** aus, dass dies beides der Fall sei und dass der Asphalt auf den bereits vorhandenen Wegen im Zuge dessen erneuert werde.

BM **Komor** und Gemeinderat **Noller** weisen darauf hin, dass die B14 im Rahmen des Baus an dieser Stelle gesperrt würde.

Auf die Bitte von BM **Komor** hin berichtet Herr **Gehring** kurz über den Verlauf der Planung in Michelfeld und dass die anteiligen Kosten in Michelfeld höher seien.

Um Gemeinderat **Noller** die Sorge zu nehmen, dass es Einwände gegen den Bau der Querungshilfe geben könne, da die Zufahrt zum Gewerbe geändert werden müsse, schildert BM **Komor**, dass dies bereits geklärt worden sei und die Gemeinde lediglich noch bestimmte Flächen erwerben müsse. Die Zufahrt zum Busunternehmen Zügel sei, laut Herrn **Gehring**, von dem Bau gar nicht betroffen.

Gemeinderat **Müller** teilt mit, dass in seiner Fraktion das Thema aufgekommen sei, wie ein ortsfremder am besten zum Radweg komme und möchte selbst noch wissen, wie weit die Straße in den Kreuzungsbereichen verbreitert werde.

BM **Komor** und Herr **Gehring** führen aus, dass man in Bubenorbis eine dementsprechende Beschilderung ausweisen müsse, besonders im Bereich der Kirche. Außerdem zeigen sie in den Planungsunterlagen bis zu welchem Bereich eine Verbreiterung der Straße im Kreuzungsbereich erfolge.

Gemeinderat **Müller** sei mit dem Ergebnis zufrieden, da so bereits eine Erleichterung für den abbiegenden Verkehr erfolge.

Auf den Vorschlag von Gemeinderat **Noller**, ob im Zuge dessen eine Linksabbiegespur gebaut werden könne, beteuert Herr **Gehring**, dass dies aufgrund des Grunderwerbs, der dafür notwendig sei, schwierig sei.

Gemeinderat **Föll** wundert sich dennoch, dass es an dieser Stelle nicht möglich, die Abbie-

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

gespur für den Rewe aber kein Problem sei.

BM **Komor** führt aus, dass eine Abbiegespur in Richtung Maibach thematisiert worden sei, dann aber die Querungshilfe weiter in Richtung Ortsmitte versetzt werden müsse, was für den Radweg und die Überquerung der B14 grundsätzlich eher nachteilig zu bewerten sei. Über eine Abbiegespur in Richtung Bubenorbis habe man im Rahmen dessen aber nicht gesprochen.

Da Gemeinderat **Truckenmüller** noch Fragen zum Plan des Radweges hat, beantworten BM **Komor** und Herr **Gehring** diese zum Abschluss des Tagesordnungspunktes noch.

§ 8 Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2026 und 2027
Vorlage: 057/2025

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abzuführen. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmern auf 1,5 % der Gebührenerlöse und bei Tarifabnehmern auf 10 % der Gebührenerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt. Ebenso sind der für die Abführung der Konzessionsabgabe notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern in die Kalkulation eingestellt. Gegenüber dem rein kostendeckenden Gebührensatz nach KAG ergibt sich daraus ein abgabenrechtlich zulässiger Gewinnzuschlag in Höhe von 0,32 €/m³ netto.
5. Nach dem Jahresabschluss 2024 ergibt sich eine nachholbare Konzessionsabgabe in Höhe von insgesamt -106.159 € (davon 2021 -4.319 €, 2022 -56.047 € und 2024 -45.793 €). Diese Konzessionsabgaben können innerhalb von 5 Jahren nachgeholt werden. In der vorliegenden

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

Gebührenkalkulation soll diese nicht berücksichtigt werden.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

	netto	brutto (mit 7 % USt)
Wasserverbrauchsge- bühr	3,13 €/m³	3,3491 €/m³

Abstimmungsergebnis:

Die Ziffern 1 bis 6 des Beschlusses werden mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** begrüßt zu Beginn des Tagesordnungspunktes Frau Marchel von der Allevo Kommunalberatung, welche die Gebührenkalkulation im Bereich Wasser für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 vorstellt.

Frau **Marchel** schildert die Vorgehensweise im Rahmen der Kalkulation und dass im Bereich Wasser Gewinne erwirtschaftet werden dürfen. Außerdem erläutert sie, dass sie in der neuen Gebührenkalkulation im Unterschied zu den vorherigen Kalkulationen die höchstzulässige Konzessionsabgabe berücksichtigt habe und man in die Berechnung auch die nachholbare Konzessionsabgabe habe einfließen lassen, um darzustellen, was der höchstzulässige Gebührensatz sei.

Die Nachfrage von Gemeinderat **Kemppel**, ob die Konzessionsabgabe für die Gemeinde sei, bejaht BM **Komor** und erklärt, dass diese in den Gemeindehaushalt fließe.

Frau **Kübler** ergänzt, dass man dem Gremium alle Möglichkeiten habe aufzeigen wollen, die im rechtlichen Rahmen lägen.

Da Gemeinderat **Kemppel** wissen möchte, was die verschiedenen Gebührensätze in Summe für den Gemeindehaushalt bedeuten würden, erläutern BM **Komor** und Frau **Kübler** dies anhand der Präsentation und führen aus, dass der vorgeschlagene Mittelwert der Verwaltung für den Gebührensatz in Höhe von 3,00 €/m³ netto in Summe rund 42.921,00 € mehr für den Gemeindehaushalt ausmache und der Gebührensatz mit der Einbeziehung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe in Höhe von 3,13 €/m³ netto rund 85.951,00 €.

BM **Komor** und Frau **Kübler** berichten erneut, von welchen Vorgaben und Faktoren die verschiedenen Gebührensätze abhängig seien und weisen darauf hin, dass der rechtlich zulässige Höchstsatz bei 3,28 €/m³ netto läge.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

Frau **Kübler** beteuert des Weiteren, dass es für den Gemeindehaushalt wichtig sei, sich in den nächsten zwei Jahren einen höheren Gebührensatz als den kostendeckenden zu sichern, da man auf die Mehreinnahmen angewiesen sei.

Um die Frage von Gemeinderat **Wagner** zu beantworten, ob die Gebühren ab dem Jahr 2028 wieder sinken würden, antwortet Frau **Kübler**, dass dies theoretisch der Fall sei, man aber keine genaueren Aussagen treffen könne.

Frau **Marchel** wirft im Rahmen der Diskussion des Gremiums ein, dass rein über die Konzessionsabgabe keine höheren Mehreinnahmen als die bereits erwähnten rund 85.951,00 € erwirtschaftet werden könnten.

Gemeinderat **Kemppel** bezieht Stellung, dass eine Erhöhung um 0,47 €/m³ netto auf den rechtlich höchstzulässigen Gebührensatz in Höhe von 3,28 €/m³ netto sehr viel sei und dass die Gebühren für das Abwasser zwar in der aktuellen Kalkulation niedriger als zuvor seien, diese aber irgendwann auch wieder steigen würden.

BM **Komor** ist der Meinung, dass man sich die Frage stellen müsse, was man in Summe erwirtschaften wolle und dass der Vorschlag der Verwaltung für einen Gebührensatz in Höhe von 3,00 €/m³ netto einen Mittelwert liefern solle, der keine enorme Erhöhung für die Zahlenden bedeute, aber dennoch gewisse Mehreinnahmen für den Gemeindehaushalt bringe.

Frau **Kübler** weist das Gremium darauf hin, dass in der vorliegenden Kalkulation für die Investitionen nur geringe Werte einkalkuliert seien, da die meisten Inbetriebnahmen erst im Lauf des Jahres 2027 stattfänden.

Da Gemeinderätin **Röger** den Bezug des Wassers und den damit zusammenhängenden Aufwand anspricht und berichtet, dass es sich bei dem Wasser in Mainhardt um Quellwasser handle und dies aber nicht bei allen zum Vergleich aufgeführten Gemeinden der Fall sei, wirft BM **Komor** ein, dass auch Großlarch Quellwasser habe, die anderen aufgeführten Gemeinden zum Großteil ihr Wasser aber fremd bezögen.

Gemeinderätin **Röger** betont, dass bei den anderen Gemeinden der Aufwand in diesem Fall dann größer sei und dies höhere Gebührensätze rechtfertige, sie den vorgeschlagenen Höchstbetrag aber für zu hoch halte.

Gemeinderat **Feuchter** erläutert, dass er berechnet habe, was alles in Summe inklusive des Abwassers ausmache und er der Meinung sei, dass ein Gebührensatz in Höhe von 3,00 €/m³ netto das Minimum sei, das man festlegen solle und man hier auf keinen Fall sparen solle, weshalb er sich für den Gebührensatz in Höhe von 3,13 €/m³ netto ausspreche.

Frau **Feger** führt anhand eines Vergleiches aus, was die einzelnen Beträge netto für einen Vier-Personen-Haushalt bedeuten würden, der durchschnittlich 185 m³ Wasser/Jahr verbrauche. Bei einer Gebührenhöhe von 2,81 € netto lägen die Kosten hier bei 519,85 € netto im Jahr, bei einer Gebührenhöhe von 3,00 € netto bei rund 555,00 € netto im Jahr und bei einer Gebührenhöhe von 3,13 € netto bei 579,00 €. Dies mache von Variante 1 auf Variante 2 einen Unterschied von 36,00 € netto pro Jahr aus und von der Variante 2 auf die Variante 3 nochmals einen Unterschied von 24,00 € netto pro Jahr.

Gemeinderat Tilman **Schoch** hält fest, dass dem Gemeindehaushalt in jedem Fall circa 40.000 € fehlen würden, wenn man den kostendeckenden Satz beschließe, die vom Verbraucher zu tragen seien. Da es sich aber um eine Verbrauchsgebühr handle, sehe er das

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

nicht als Problem an.

Um auf die Frage von Gemeinderat **Müller** einzugehen, ob man den Gebührensatz auch stufenweise erhöhen könne, erklären Frau **Kübler** und Frau **Marchel**, dass dies in diesem Fall rechtlich schwierig sei und die vorgelegte Kalkulation dann falsch sei.

Um die Summe der Gebühren für das Wasser und das Abwasser betrachten zu können, schlägt BM **Komor** vor als nächstes die Gebührenkalkulation für den Bereich Abwasser vorzustellen bevor die endgültige Entscheidung für den Gebührensatz im Wasser falle.

Nach den Ausführungen zur Gebührenkalkulation für den Bereich Abwasser macht Gemeinderat **Wagner** den Standpunkt deutlich, dass man im Abwasser keinen Spielraum bei den Gebühren habe und er deshalb bei den Gebühren für das Wasser für den Gebührensatz mit der höchstzulässigen Konzessionsabgabe in Höhe von 3,13 €/m³ netto sei. Noch höher dürfe der Gebührensatz seiner Meinung nach aber nicht werden.

Gemeinderat **Simm** setzt sich dafür ein, dass auch noch eine vierte Variante in die Abstimmung aufgenommen werde, da noch der rechtlich höchstzulässige Gebührensatz in Höhe von 3,28 €/m³ netto im Raum stünde und die Gemeinde Mainhardt im Vergleich zu den anderen Gemeinden noch einen niedrigeren Gebührensatz habe. Die Variante 4 wird deshalb in die Abstimmung aufgenommen.

Da Gemeinderätin Claudia **Schoch** noch unsicher ist, ab wann die neuen Gebühren gelten würden, betonen BM **Komor** und Frau **Kübler**, dass diese nicht rückwirkend, sondern erst ab dem 01.01.2026 gelten würden.

Anschließend erläutert BM **Komor** das Vorgehen für die Abstimmung und beantwortet die Fragen des Gremiums gemeinsam mit Frau **Häfner**.

Zu Beginn der Abstimmung wird über den Gebührensatz in Höhe von 3,28 €/m³ netto entschieden. Dieser Gebührensatz erhält 3 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen sowie 0 Enthaltungen und wird somit abgelehnt.

Im nächsten Schritt wird über den Gebührensatz in Höhe von 3,13 €/m³ netto entschieden. Dieser Gebührensatz erhält 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen und wird somit in den Beschlussantrag aufgenommen.

Zum Abschluss des Tagesordnungspunktes ruft BM **Komor** zur Beschlussfassung auf.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 9 **Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Mainhardt vom 22.10.2025** **Vorlage: 056/2025**

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.10.2025 wird zugestimmt.

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.11.2023 geändert mit Satzung vom 31.01.2024
Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.11.2023 geändert mit Satzung vom 31.01.2024 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung

§ 15 Kostenerstattung

- 1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. (§ 14 Abs. 2).
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- 2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleim im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

Artikel II

§ 42 erhält folgende Fassung

§ 42 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15 m ³ /h
€ (netto)/Monat	1,26	2,05	4,09	6,14
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat	1,3482	2,1935	4,3763	6,5698

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat angerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Artikel III

§ 43 erhält folgende Fassung

§ 43 Verbrauchsgebühren

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) 3,13 € (netto) bzw. **3,3491 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.
- 2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) 3,13 € (netto) bzw. **3,3491 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

- 3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter (m³) 7,10 €.

Artikel IV

§ 47 erhält folgende Fassung

§ 47 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalender- vierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, ent- stehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsge- bührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs ermittelt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebüh- renschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und Abs. 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Voraus- zahlung.

Artikel V

§ 48 erhält folgende Fassung

§ 48 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebüh- renbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Ge- bührensschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- 3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

Artikel VI

§ 53 erhält folgende Fassung

§ 53 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Artikel VII

§ 54 entfällt

Mainhardt, den 22. Oktober 2025

gez. Damian Komor
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** weist darauf hin, dass der in der Satzung ausgewiesene Gebührensatz auf den in Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Wert in Höhe von 3,13 €/m³ netto korrigiert werde und dass die anderen Änderungen in der Satzung hauptsächlich aus Empfehlungen des Gemeindegates resultieren würden. Anschließend ruft er zur Beschlussfassung auf.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 10 Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2026 und 2027
Vorlage: 059/2025

7. Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 09.10.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2026 bis 31.12.2026** und vom **01.01.2027 bis 31.12.2027** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
8. Der Gemeinderat beschließt, den **kalkulatorischen Zinssatz** auf Grundlage des Durchschnittszinses der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über die letzten 30 Jahre mit **2,8 %** anzusetzen.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

9. Aus den Betriebskosten:

- | | |
|---|--------|
| 10. | N |
| frischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenbecken | 13,5 % |
| 11. | F |
| Eigenwasserkanäle | 27,0 % |

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

12.		k
	läranlagen	1,2 %

13. Aus den kalkulatorischen Kosten:

14.		k
	ischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenbecken	28,1 %

15.		F
	egenwasserkanäle	50,0 %

16.		k
	läranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

17.		Aufteilung	
	der Betriebskosten:	SW	NW
18.		Mischwasserk	
	anäle	57,8 %	42,2 %
19.		Schmutzwass	
	erkanäle	100,0 %	0,0 %
20.		Regenwasser	
	kanäle	0,0 %	100,0 %
21.		Zuleitungssam	
	maler	57,8 %	42,2 %
22.		Regenbecken	
		57,8 %	42,2 %
23.		Kläranlagen	
		96,8 %	3,2 %

24.		Aufteilung	
	der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
25.		Mischwasserk	
	anäle	57,9 %	42,1 %
26.		Schmutzwass	

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

erkanäle	100,0 %	0,0 %
27.		Regenwasser
kanäle	0,0 %	100,0 %
28.		Zuleitungssam
maler	57,9 %	42,1 %
29.		Regenbecken
	57,9 %	42,1 %
30.		Kläranlagen
	94,7 %	5,3 %

6. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich

Aus dem Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von -69.841 €, die bis Ende 2028 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenunterdeckung zu einem Anteil von 59 % (-41.206 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 und zu einem Anteil von 41 % (-28.635 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2027 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

7. Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich

Aus dem Kalkulationsjahr 2021 besteht noch eine verbleibende Kostenüberdeckung in Höhe von 6.293 €, die bis Ende 2026 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Aus dem Kalkulationszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 besteht noch eine Kostenüberdeckung in Höhe von 93.053 €, die bis Ende 2028 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung zu einem Anteil von 25 % (23.263 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 und zu einem Anteil von 41 % (38.152 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2027 einzustellen und somit teilweise auszugleichen.

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2026** wie folgt festgesetzt:

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

Schmutzwassergebühr	3,40 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,27 €/m²

9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2027 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,40 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,27 €/m²

Abstimmungsergebnis:

Die Ziffern 1 bis 9 des Beschlusses werden mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Frau **Marchel** erläutert wie die Berechnung im Bereich Abwasser abgelaufen sei sowie die Unterschiede zur Gebührenkalkulation im Bereich Wasser. Außerdem weist sie darauf hin, dass im Bereich Abwasser keine Gewinne erzielt werden dürften und hier sowohl die Kostenunterdeckungen als auch die –überdeckungen ausgeglichen werden müssten.

Man habe hierfür einen vorgegebenen Zeitraum in welchem der Ausgleich erfolgen müsse. Im Bereich des Schmutzwassers habe man deshalb die Kostenunterdeckung vollständig in die Kalkulation einfließen lassen. Im Bereich des Niederschlagswassers könne man einen Teil der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2022 bis 2023 in der Kalkulation für 2028 einfließen lassen, so Frau **Marchel** weiter.

BM **Komor** verdeutlicht, dass sowohl der Gebührensatz für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser niedriger werde und dass dies in der Gesamtbetrachtung vom Gremium berücksichtigt werden solle.

Da Gemeinderat **Wagner** wissen möchte, ob man bei den Gebührensätzen für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser einen gewissen Spielraum habe, bringt Gemeinderat **Feuchter** ein, dass dies nur über den Ausgleich der Über- beziehungsweise Unterdeckungen möglich sei.

Frau **Kübler** fügt noch hinzu, dass in den Kalkulationen alles berücksichtigt werde inklusive der Investitionen und Abschreibungen.

Um auf die Nachfrage von Ortsvorsteherin **Hofmann**, warum die Gebührensätze niedriger

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

seien als zuvor, einzugehen, erklärt Frau **Kübler**, dass dies unter anderem aus zeitlichen Verschiebungen bei den Investitionen kommen könne und aus dem Ausgleich von Kostenüberdeckungen und –unterdeckungen.

Gemeinderat **Müller** hat Interesse daran zu erfahren, ob eine Hochrechnung der für die Kalkulation entscheidenden Werte der Umsetzung des Abwasserstrukturgutachtens erfolgen könne, was laut Frau **Kübler** möglich sei, da man die Abschreibungsdauer und die entsprechenden Werte kenne, was das Gremium dazu bringt den ungefähren Unterschiedsbetrag zu errechnen.

Gemeinderat Joshua **Schoch** macht sich Sorgen, dass es in Zukunft hohe Sprünge bei den Gebührensätzen geben werde und man mit steigenden Gebühren rechnen müsse, weshalb er vorschlägt die Investitionen zu schieben, was Frau **Kübler** aber nicht für sinnvoll halte.

Frau **Marchel** betont, dass eine Überdeckung nur im Niederschlagswasser gegeben sei und man im Schmutzwasser bereits eine Unterdeckung habe.

BM **Komor** wirft außerdem noch ein, dass sich voraussichtlich nur die Umsetzung des Abwasserstrukturgutachtens verschieben werde.

Gemeinderat **Noller** findet es abschließend noch wichtig auch im Bereich der Gebührensätze für das Abwasser einen Vergleich mit den Nachbargemeinden aufzustellen, weshalb BM **Komor** und Frau **Kübler** versichern, dass dieser Vergleich dem Gremium nachgereicht werde, dennoch aber betonen, dass man im Bereich Abwasser bei den Gebühren rechtlich keinen Spielraum habe.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 11 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.10.2025 Vorlage: 058/2025

Beschluss:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.10.2025 wird zugestimmt.

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.11.2023 geändert mit Satzung vom 31.01.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) der Gemeinde Mainhardt vom 22.11.2023 geändert mit Satzung vom 31.01.2024 wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung

§ 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messungen eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 22.11.2023 finden entsprechend Anwendung.
- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 15 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

gen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

Artikel II

§ 42 erhält folgende Fassung

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 4) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 3,40 €
- 5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,27 €
- 6) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,40 €

Artikel III

§ 43 erhält folgende Fassung

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.
- 5) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 6) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 7) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Ab-

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

wassers.

- 8) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

Artikel IV

§ 44 erhält folgende Fassung

§ 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalender- vierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, ent- stehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauches bzw. ein Drittel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahres- wasserverbrauch und die Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebüh- renschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Artikel V

§ 45 erhält folgende Fassung

§ 45 Fälligkeit

- 4) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebüh- renbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Ge- bührensschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 5) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Artikel VI

§ 50 erhält folgende Fassung

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

(2) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mainhardt, den 22. Oktober 2025

gez. Damian Komor
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** ruft zur Beschlussfassung auf und bedankt sich im Anschluss bei Frau Marchel für die Ausarbeitung und Vorstellung der Gebührenkalkulationen für die Bereiche Wasser und Abwasser sowie bei der Kämmerei für die Unterstützung von Frau Marchel.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025

§ 12 Bausachen

Beratungsverlauf:

Aktuell liegen keine Bausachen zur Beratung vor, so dass BM **Komor** diesen Tagesordnungspunkt und damit die öffentliche Sitzung schließt.

Öffentliche Sitzung vom 22. Oktober 2025